

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 657
des Abgeordneten Dr. Rainer van Raemdonck
der AfD-Fraktion
Drucksache 6/1503

Borreliose als Berufskrankheit

Wortlaut der Kleinen Anfrage 657 vom 22.05.2015:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzgeberischen und arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen hat die Landesregierung bisher eingeleitet, um eine Erkrankung durch Borreliose am Arbeitsplatz zu verhindern?
2. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Rechtsprechung zur Anerkennung von Borreliose als Berufskrankheit?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dieser Bewertung?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche gesetzgeberischen und arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen hat die Landesregierung bisher eingeleitet, um eine Erkrankung durch Borreliose am Arbeitsplatz zu verhindern?

zu Frage 1:

Für Beschäftigte, die im Freien arbeiten, gibt es keinen vollständigen Schutz vor Zeckenstichen und damit vor einer möglichen Borrelien-Infektion. Eine präventivmedizinische

Datum des Eingangs: 11.06.2015 / Ausgegeben: 16.06.2015

nische Maßnahme in Form einer Impfung gegen die in Europa vorkommenden Borrelien-Stämme existiert nicht.

Aber bei weitem nicht jeder Zeckenstich führt auch zu einer Übertragung von Borreliose-Erregern und zu einer Erkrankung. Bei frühzeitiger Erkennung einer Borreliose besteht zudem eine wirksame Behandlungsmöglichkeit mit gut verträglichen Antibiotika.

Die vorhandenen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (Arbeitsschutzgesetz) sind aus Sicht der Landesregierung ausreichend. Diese verpflichten den Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die Beschäftigten zu unterweisen und für besonders gefährdete Beschäftigte (z.B. Waldarbeiter, Förster, Landwirte, Gärtner), geeignete zeckenabweisende Bekleidung (möglichst helle, geschlossene Kleidung mit langen Ärmeln und Hosenbeinen) bereitzustellen. Zeckenstiche sind im Unfallbuch einzutragen.

Die Borreliose ist im Land Brandenburg seit 1996 meldepflichtig und fällt seit November 2001 unter die erweiterte Meldeverordnung des Landes (Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten vom 23. Januar 2009 [GVBl.II/09, \[Nr. 05\]](#), S.83). Die Meldung erfolgt namentlich bei den Gesundheitsämtern. Das Gesundheitsamt übermittelt die gemeldeten Erkrankungen an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Rechtsprechung zur Anerkennung von Borreliose als Berufskrankheit?

zu Frage 2:

Die Borreliose kann in allen Krankheitsstadien als Berufskrankheit Nr. 3102 („von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“) anerkannt werden.

Für eine Anerkennung als Berufskrankheit Nr. 3102 reicht der Nachweis von Borrelien-Antikörpern im Blut und der Nachweis eines beruflich veranlassten Zeckenstiches im fraglichen Zeitraum (z. B. durch den Eintrag im Unfallbuch, Arbeitskollegen als Zeugen, Arztberichte) aus. Alle Verdachtsfälle einer Borreliose als Berufskrankheit sind gemäß § 4 Berufskrankheiten-Verordnung dem Gewerbeärztlichen Dienst des Landesamtes für Arbeitsschutz zu melden.

Nach Abschluss der Ermittlungen hat die gesetzliche Unfallversicherung ihre Ermittlungsergebnisse dem Gewerbeärztlichen Dienst vorzulegen, der zur Anerkennungsfähigkeit als Berufskrankheit Stellung nimmt oder ergänzende Ermittlungen vorschlägt (siehe z.B. Jahresbericht 2013 des Landesamtes für Arbeitsschutz, S. 65). Erkenntnisse über besondere Probleme bei der Anerkennung bzw. zur Rechtspre-

chung der Sozialgerichte in Streitfällen der Anerkennung als Berufskrankheit liegen nicht vor.

In den Fällen, in denen der Zusammenhang zwischen einer nachgewiesenen Borrelien-Infektion und geltend gemachten Gesundheitsschäden fraglich ist, wird von den Unfallversicherungsträgern (UVT) eine Zusammenhangesbegutachtung durch einen unabhängigen medizinischen Experten veranlasst.

Bei einer Anerkennung als Berufskrankheit bekommen Versicherte zuzahlungsfreie Medikamente zu Lasten der UVT. Entstandene Behandlungskosten werden der Krankenkasse durch den UVT erstattet.

Eine Rente aufgrund einer Berufskrankheit wird gezahlt, wenn die MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) mindestens 20% erreicht.

Ein Anspruch auf Rentenzahlungen aufgrund einer Borreliose entsteht so gut wie nie, weil Folgeschäden der Borreliose selten sind bzw. ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Borrelien-Infektion und den manchmal Jahre später beklagten Beschwerden (z.B. diffuse Schmerzen) nur sehr selten bewiesen werden kann.

Frage 3: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dieser Bewertung?

zu Frage 3:

Da keine Erkenntnisse über besondere Probleme bei der Anerkennung bzw. zur Rechtsprechung der Sozialgerichte in Streitfällen der Anerkennung einer Borreliose als Berufskrankheit vorliegen, wird von Seiten der Landesregierung kein Handlungsbedarf gesehen.